



VERFÜGUNG

vom 31. Mai 2011

Zürich. Privater Gestaltungsplan „Technopark Zürich“, Teilrevision

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat von Zürich hat am 19. Januar 2011 der Teilrevision des privaten Gestaltungsplans „Technopark Zürich“ im Areal Escher-Wyss zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 29. April 2011 und des Bezirksrates vom 27. April 2011 wurde kein Rechtsmittel eingereicht. Mit Schreiben vom 3. Mai 2011 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung des Gestaltungsplans.

Der rechtskräftige Gestaltungsplan „Technopark“ wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 890/1992 genehmigt. Der Technopark dient Jungunternehmen als Plattform für Technologietransfer. Die Stiftung TECHNOPARK hat das Ziel, neue nachhaltige Arbeitsplätze durch Innovation zu schaffen. Um der Nachfrage von neuen Unternehmen und der Hochschulen, aber auch den Expansionswünschen ansässiger Betriebe nachzukommen, soll der mittlere Gebäudetrakt aufgestockt werden. Damit entstehen rund 3'000 m² zusätzliche Mietfläche im Technopark.

Die Teilrevision des Gestaltungsplans betrifft die Anpassung des Planes Mst. 1:500 im Hinblick auf die Zahl der zulässigen Geschosse im so genannten Transferhallenbereich. Die Vorschriften des rechtskräftigen Gestaltungsplans werden hinsichtlich der Energiebestimmungen an die heutigen Anforderungen für Gestaltungspläne in der Stadt Zürich angepasst. Nach Art. 15 der Vorschriften sind Neubauten im Minergie-Standard zu erstellen oder haben hinsichtlich Heizwärmebedarf den um 20% reduzierten Grenzwert der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen kantonalen Wärmedämmvorschriften zu unterschreiten. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.


Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Teilrevision des privaten Gestaltungsplans „Technopark Zürich“ im Areal Escher-Wyss, welcher der Gemeinderat von Zürich am 19. Januar 2011 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 816.00 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv IV auferlegt.
- III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 lit. a und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den Gestaltungsplan in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von sieben Dossiers), an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Nachführungsgeometer), sowie an die Technopark Immobilien AG, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich (Rechnungsadressatin).

Zürich, den 31. Mai 2011
110790/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 1992

890. Privater Gestaltungsplan Technopark, Zürich

Am 18. Dezember 1991 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich dem privaten Gestaltungsplan Technopark zugestimmt. Gemäss Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Februar 1992 und des Bezirksrates Zürich vom 13. Februar 1992 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Der Gestaltungsplan schafft die Voraussetzungen für die Realisierung der Überbauung Technopark, da gemäss geltender baurechtlicher Ordnung in der Industriezone verschiedene Nutzungen unzulässig wären. Die Regelungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Technopark, dem der Gemeinderat der Stadt Zürich am 18. Dezember 1991 zugestimmt hat, wird genehmigt.

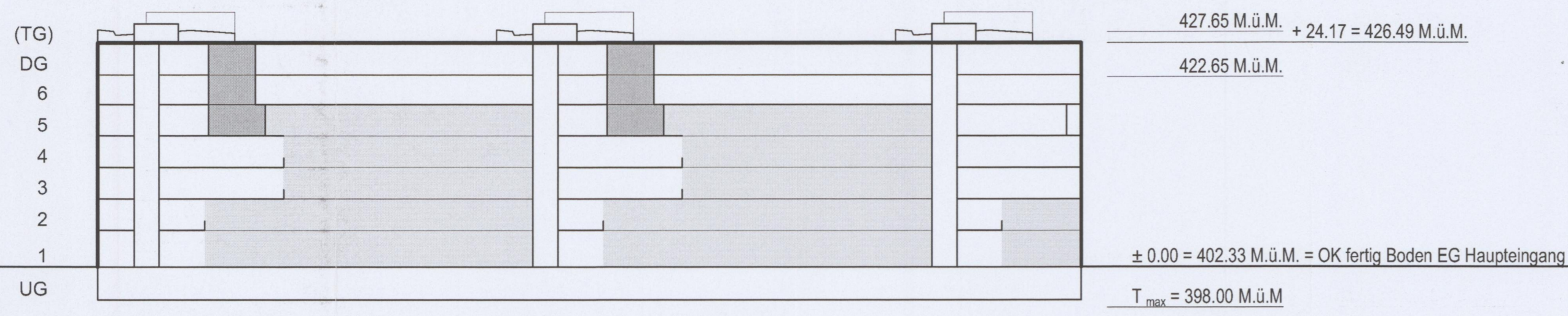
II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Gestaltungsplänen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1992

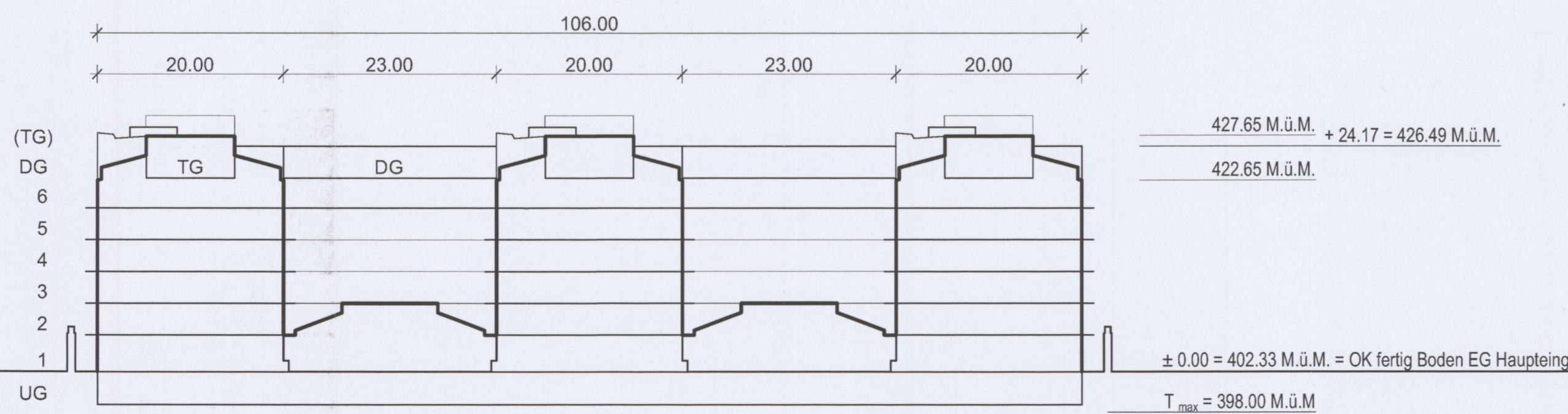
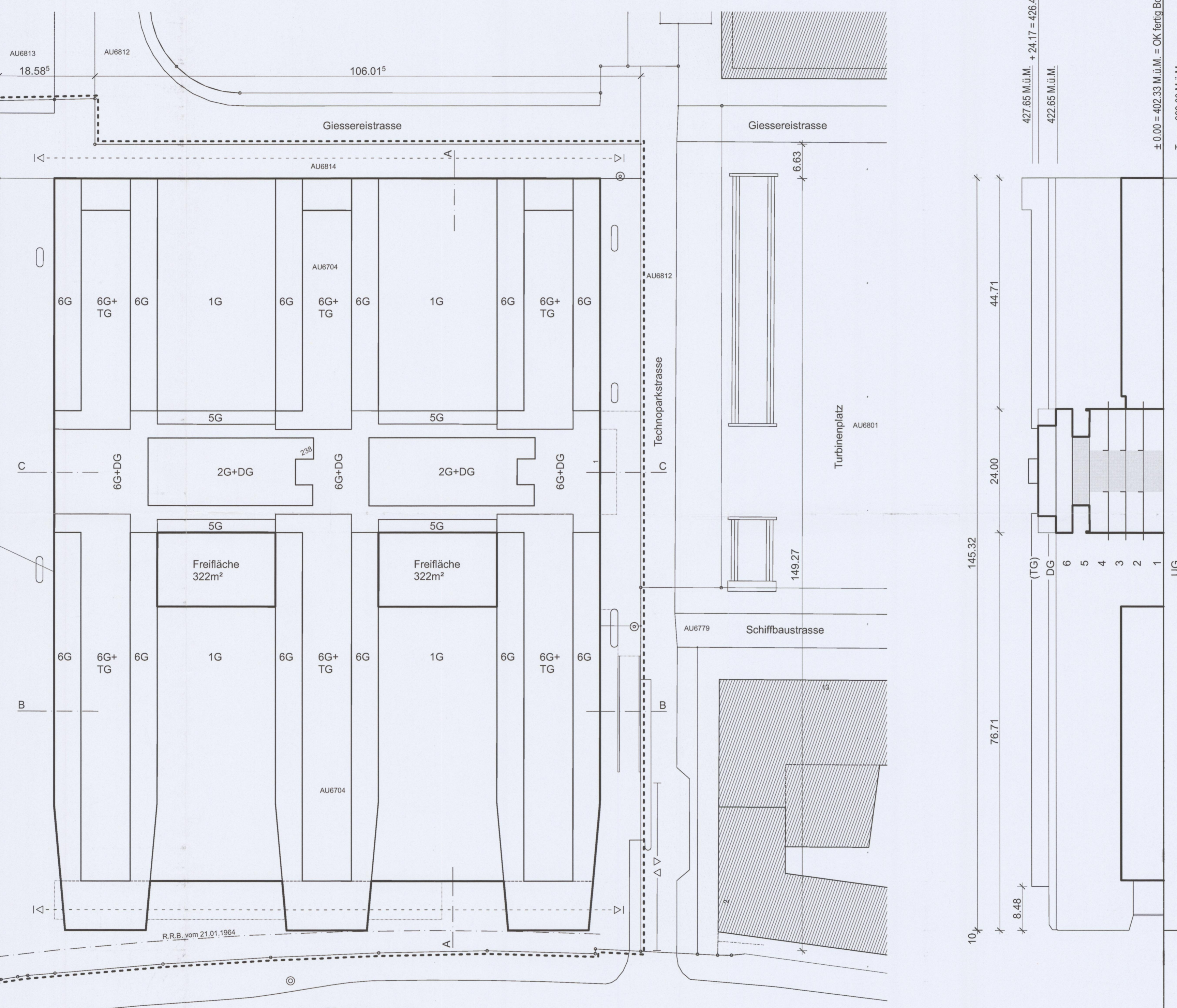
Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller



Schnitt C-C



Schnitt B-B

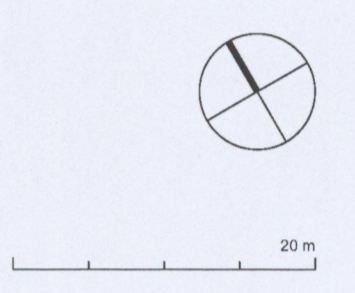
Legende

Festlegungen

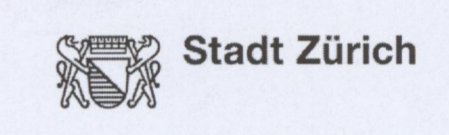
- Perimeter
- Mantellinie
- ▽△— Erschliessung motorisierter Verkehr (Lage schematisch)
- ◀-----▶ Anlieferung

Informationen

- ▒ Atrium Bestand
- Lichthof offen Neu
- Baulinie



ruggero tropeano architekten
tropeano ag langstrasse 94 ch-8004 zürich +41 44 212 08 00



Amt für Raumentwicklung


**Privater Gestaltungsplan Technopark Zürich
Teilrevison**

Zürich, Escher Wyss

Plan M. 1:500

11. November 2010

Grundeigentümerin
TECHNOPARK® Immobilien AG
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich

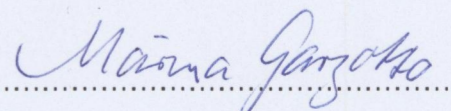
Zürich, den 12. Nov. 2010

 70 PARK
 Immobilien AG
 Technoparkstrasse 1
 CH-8005 Zürich
 Tel. 044 445 10 00 Fax 044 45 10 01

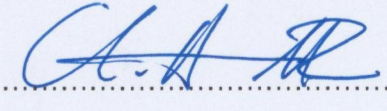
Zustimmung des Gemeinderates am:
GRB-Nr. 988

Zürich, den 13.1.2011

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin / Der Präsident:

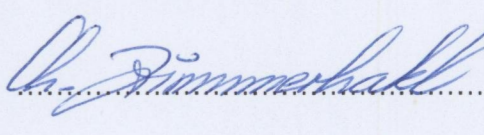
Die Sekretärin / Der Sekretär:





Von der Baudirektion
genehmigt am: 31. MAI 2011

BDV Nr. 77/11

Für die Baudirektion:


In Kraft gesetzt mit StRB-Nr.

auf den



Privater Gestaltungsplan Technopark Zürich
Teilrevision *W 2010/470*

Zürich-Escher-Wyss

Vorschriften

11. November 2010

Grundeigentümerin

TECHNOPARK® Immobilien AG
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich

Zürich, den *12. Nov. 2010*.....
TECHNOPARK®
TECHNOPARK® Immobilien AG
Technoparkstrasse 1
CH-8005 Zürich
Tel. 044 445 10 00 Fax 044 445 10 01

Zustimmung des Gemeinderates am:

Zürich, den *19. 1. 2011*.....

GRB-Nr. *988*.....

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Marina Garofalo
.....

[Signature]
.....

Von der Baudirektion
genehmigt am: *31. MAI 2011*.....

BDV NR. *77/11*.....

Für die Baudirektion:

[Signature]
.....

In Kraft gesetzt mit StRB-Nr.

auf den

Privater Gestaltungsplan Technopark Zürich Teilrevision

Zusätzlich und teilweise in Abweichung zu den Vorschriften des übergeordneten Privaten Gestaltungsplanes Escher-Wyss-Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1 bis Art. 14 unverändert

Art. 15 Energie

Neubauten sind im Minergie-Standard zu erstellen oder haben hinsichtlich Heizwärmebedarf den um 20 % reduzierten Grenzwert der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen kantonalen Wärmedämmvorschriften zu unterschreiten.

Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.

**STADT ZÜRICH AREAL SULZER-ESCHER WYSS
PRIVATER GESTALTUNGSPLAN TECHNOPARK**

Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan Technopark

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dez. 1991 GRB Nr. 1759

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:



X. Mastelloni

Der Sekretär:

J. Bolter

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. März 1992 RRB Nr. 890

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Ruggli



Die Grundeigentümerin / die Bauherrschaft:

S.E.W. Sulzer-Escher Wyss AG

8023 Zürich, den 8.10.91

Ulmann Wohler

T.I.A.G. Technopark Immobilien AG

8023 Zürich, den 8.10.91

Steiner Käser

Die Architekten:

I + B Architekten

Itten + Brechbühl AG, Heinrichstr. 267

8005 Zürich, den 8.10.91

P. Steef J. Birmann

Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan Technopark

Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile

Für den Bereich des Technoparks wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 86 Abs. 2 PBG erlassen. Er schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung von interdisziplinären Nutzungen, die insgesamt auf die Produktion und Entwicklung industrieller Güter und auf die industrielle resp. industrienaher Forschung ausgerichtet sind.

Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500 zusammen.

Art. 2 Vorgehendes und ergänzendes Recht

Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes mit Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.

Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten. Von den kantonalen Mindestabständen darf nicht abgewichen werden.

Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, so gelten die dannzumaligen Vorschriften der allgemeinen Bau- und Zonenordnung.

Art. 3 Massvorschriften

Es gelten folgende Nutzungsziffern:

Baumassenziffer	12 m ³ /m ²
Freiflächenziffer	10 %

Für die Ermittlung der massgeblichen Grundfläche zählt nur das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Gestaltungsplans.

Die höchstzulässige Zahl der oberirdischen Geschosse der einzelnen Gebäudekörper richtet sich nach den Einträgen im Plan 1:500. Zusätzlich darf 1 Untergeschoss erstellt werden.

Art. 4 Bauweise

Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb der im Plan eingetragenen, von Mantellinien begrenzten Baubereiche errichtet werden.

Vordächer, Fluchtbalkone und -treppen sowie Sonnenschutzvorrichtungen dürfen um höchstens 3 m über die Mantellinien hinausragen.

Gebäude, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4 m nicht übersteigt, sowie unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig. Von der anrechenbaren Freifläche darf aber nicht mehr als ein Drittel unterkellert werden.

Art. 5 Nutzweisen

Es sind folgende Nutzweisen gestattet:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe der Güterherstellung, Güterbearbeitung und Güterverarbeitung sowie Betriebe der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports
- b) Betriebe mit industrienaher Zielrichtung wie
 - technische Planungsbetriebe
 - Forschungsbetriebe mit technisch-naturwissenschaftlicher und betriebswissenschaftlicher Ausrichtung
 - Schulungsstätten technisch-naturwissenschaftlicher und betriebswissenschaftlicher Ausrichtung
- c) Ausserhalb der Produktions-, Planungs-, Forschungs- und Schulungsstätten können zugehörige Dienstleistungsbetriebe und -räume eingerichtet werden für
 - allgemeines Sekretariat
 - zugewandte Dienstleistungen wie Patentanwälte, Werbung und Produktdesign, Marketing
 - Konferenzen und Ausstellungen
 - Restaurants und Cafeterias
 - Versorgungseinrichtungen (Läden etc.) für den täglichen Bedarf der Angestellten und Besucher

Im ganzen Geltungsgebiet unzulässig sind Betriebe oder Abteilungen von Banken und Versicherungen sowie Verwaltungs- und Büroräume der öffentlichen Verwaltung.

Art. 6 Flächenanteile

Für die einzelnen Nutzungsarten sind folgende Flächenbeschränkungen zu beachten:

- 20'000 m² (Minimum) sind für Betriebe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a zu reservieren. Auf diese Fläche anrechenbar sind auch die betriebseigenen administrativen und technischen Büroräumlichkeiten, Forschungsstätten und Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie pro Betrieb nicht mehr als 45% der jeweiligen gesamten Nutzfläche beanspruchen.
- 30'000 m² (Maximum) können von Betrieben mit industrienaher Zielsetzung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b und zugehörigen Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c beansprucht werden, wobei der Anteil der auf Dienstleistungsbetriebe entfallenden Flächen 10'000 m² nicht übersteigen darf.

Die Gesamtfläche an Arbeits-, Lager- und zugehörigen Nebenräumen gemäss Art. 5 Abs. 1 darf höchstens 50'000 m² betragen.

Für die entsprechende Flächenberechnung massgebend sind die von den einzelnen Betrieben innerhalb des Gebäudes belegten Geschossflächen ohne Aussenmauern und ohne auch andern Betrieben dienende gebäudeinnere Zirkulations- und Zugangsflächen, jedoch unter Einschluss der gebäudeinneren Zwischenwände und der betriebsinternen Verkehrsflächen.

Art. 7 Empfindlichkeitsstufe

Dem Plangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugeordnet.

Art. 8 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Umschwung müssen besonders gut gestaltet sein.

Art. 9 Tiefste Baukote Tmax

Die tiefste Baukote Tmax (Aushubkote und Unterkante Bodenplatte) ist identisch mit dem mittleren Grundwasserstand und liegt bei der Kote 398,00 m ü.M. Sie darf nur durch technisch bedingte Bauteile unterschritten werden.

Art. 10 Umgebung

Der Bereich ausserhalb der Mantellinien ist, soweit er nicht für die Anlieferung und Erschliessung benötigt wird, als Erholungsfläche auszugestalten.

Art. 11 Erschliessung

Der Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Strassennetz erfolgt in erster Linie an die Pfingstweidstrasse mit einem zusätzlichen Ast zur Förrlibuckstrasse.

Im Plan sind die Fussgänger- und Anlieferungsbereiche im Sinne von Hauptachsen bezeichnet.

Art. 12 Parkierung

Im Plangebiet sind maximal 146 Autoabstellplätze zulässig. Davon sind 36 Plätze für Besucher zu reservieren.

Soweit für Betriebe ein grosser Bedarf an Betriebsfahrzeugen nachgewiesen wird, sind insgesamt maximal 50 zusätzliche Abstellplätze für Betriebsfahrzeuge gestattet.

Die Autoabstellplätze sind in Unterniveaugaragen anzuordnen.

Soweit die mit Beschluss der Bausektion II des Stadtrates von Zürich vom 10. Februar 1989 bewilligten Autoabstellplätze die gemäss Gestaltungsplan zulässige Anzahl übersteigen, sind sie bei der weiteren Planung über des Areal Sulzer-Escher Wyss in Anschlag zu bringen.

Es sind genügend Abstellflächen für Velos und Mofas herzurichten.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 14 Änderungen durch den Stadtrat

Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen des Gestaltungsplanes in eigener Zuständigkeit zuzustimmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder aufgrund des Genehmigungsentscheides des Regierungsrates als notwendig erweisen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind im kantonalen und städtischen Amtsblatt sowie in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.



Privater Gestaltungsplan Technopark Zürich Teilrevision

Zürich, Escher Wyss

Erläuterungsbericht

02. August 2010

Ausgangslage

1. Perimeter

Die Teilrevision des Privaten Gestaltungsplanes Technopark Zürich betrifft das Areal des TECHNOPARK® Zürich im Areal Escher-Wyss. Das Gestaltungsplangebiet umfasst die Parzellen Kat.-Nrn. AU6704 und AU6814, welche sich im Eigentum der Technopark Immobilien AG, Zürich, befinden.

2. Anlass der Teilrevision

Der TECHNOPARK® Zürich gilt als Plattform für Jungunternehmen und Technologietransfer. Seit über 17 Jahren bewährt sich das Konzept in Zusammenarbeit mit der Stiftung TECHNOPARK® Zürich, das die Schaffung neuer nachhaltiger Arbeitsplätze durch Innovation zum Ziel hat. Heute sind über 270 Unternehmen eingemietet, die rund 1'800 Mitarbeitende beschäftigen. Zudem finden jährlich rund 2'000 Veranstaltung unterschiedlicher Art im Hause statt. 150'000 Besucher und Besucherinnen aus der ganzen Welt finden jährlich den Weg in diese privatwirtschaftlich getragene Institution.

Um den vielen Nachfragen von neuen Unternehmen, Spin-offs aus der ETH Zürich und den Hochschulen, aber auch den Expansionswünschen ansässiger Unternehmen nachzukommen, sollen durch die Aufstockung des mittleren Gebäudetraktes weitere rund 3'000 m² Mietfläche im TECHNOPARK® Zürich geschaffen werden. Der neue Gebäudeteil wird architektonisch und gebäude-technisch nach dem Konzept der bestehenden Baute realisiert. Er zeichnet sich durch hohe räumliche Modularität, Energieeffizienz und fortschrittlichen Ausbaustandard aus.

Beabsichtigte Erweiterung

Der TECHNOPARK® Zürich besteht aus 6 Trakten, die durch einen gemeinsamen Transferhallenbereich verbunden sind. Über diesem Bereich ist die beschriebene Aufstockung geplant (vgl. Beilage Vorprojekt, Stand März 2010).

Die Idee den Transferbereich um ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss aufzustocken, basiert auf dem bereits vorhandenen guten Trag- und Erschliessungssystem. Die Treppenhäuser erreichen bereits das Dachgeschoss und die Liftkerne können um ein Geschoss erweitert werden. Der bestehende Betonskelettbau (vorfabrizierte Betonstützen) wird mit einer möglichst leichten Tragkonstruktion aus Stahl erweitert.

Zudem ist geplant, dass die Bereiche östlich und westlich auf diesem Geschoss (aktuelle Dachfläche) für weitere Büroräume ausgebaut werden können. Die neuen Geschosse sollen sich nicht von der bestehenden Baute abheben sondern Teil davon werden. Die Aufstockung soll auch an der Fassade als Teil des Daches gelesen und im selben Material ausgeführt werden (Titanzinklech).

Die Aufstockung des Transferhallenbereiches ist nach den geltenden Bauvorschriften und ohne Ausnahmen geplant. Die Aufstockung des TECHNOPARK® Zürich wird so geplant, dass der Miergiestandard erfüllt wird.

Teilrevision des Privaten Gestaltungsplanes

Die beschriebene Erweiterung des bestehenden Gebäudes bedarf keiner Änderung an den rechtskräftigen Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan Technopark (Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.1991 mit Änderung vom 7.Juni 1995 im Zusammenhang mit dem privaten Gestaltungsplan Escher-Wyss-Gebiet). Alle bisher gültigen Vorschriften, insbesondere auch betr. Ausnützung und Parkierung bleiben unverändert gültig und werden von der geplanten Erweiterung eingehalten.

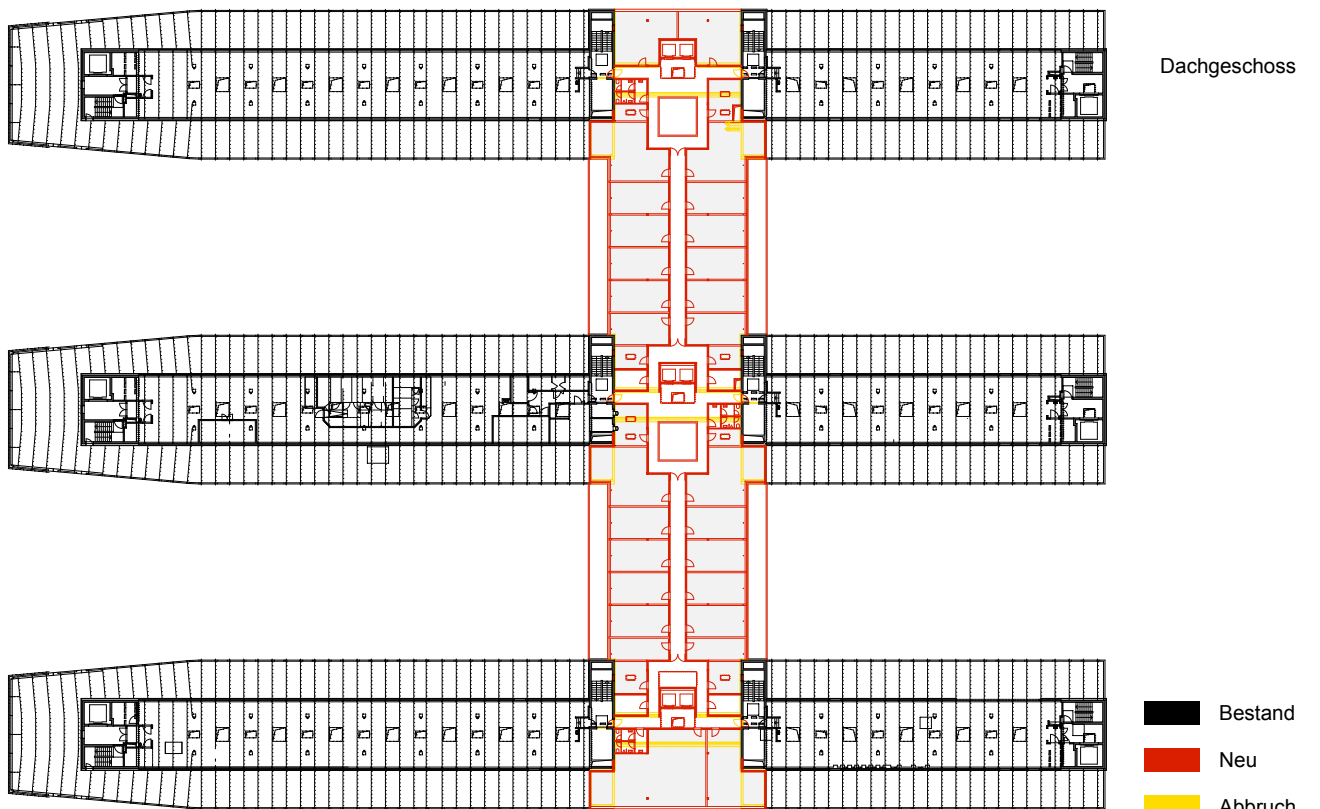
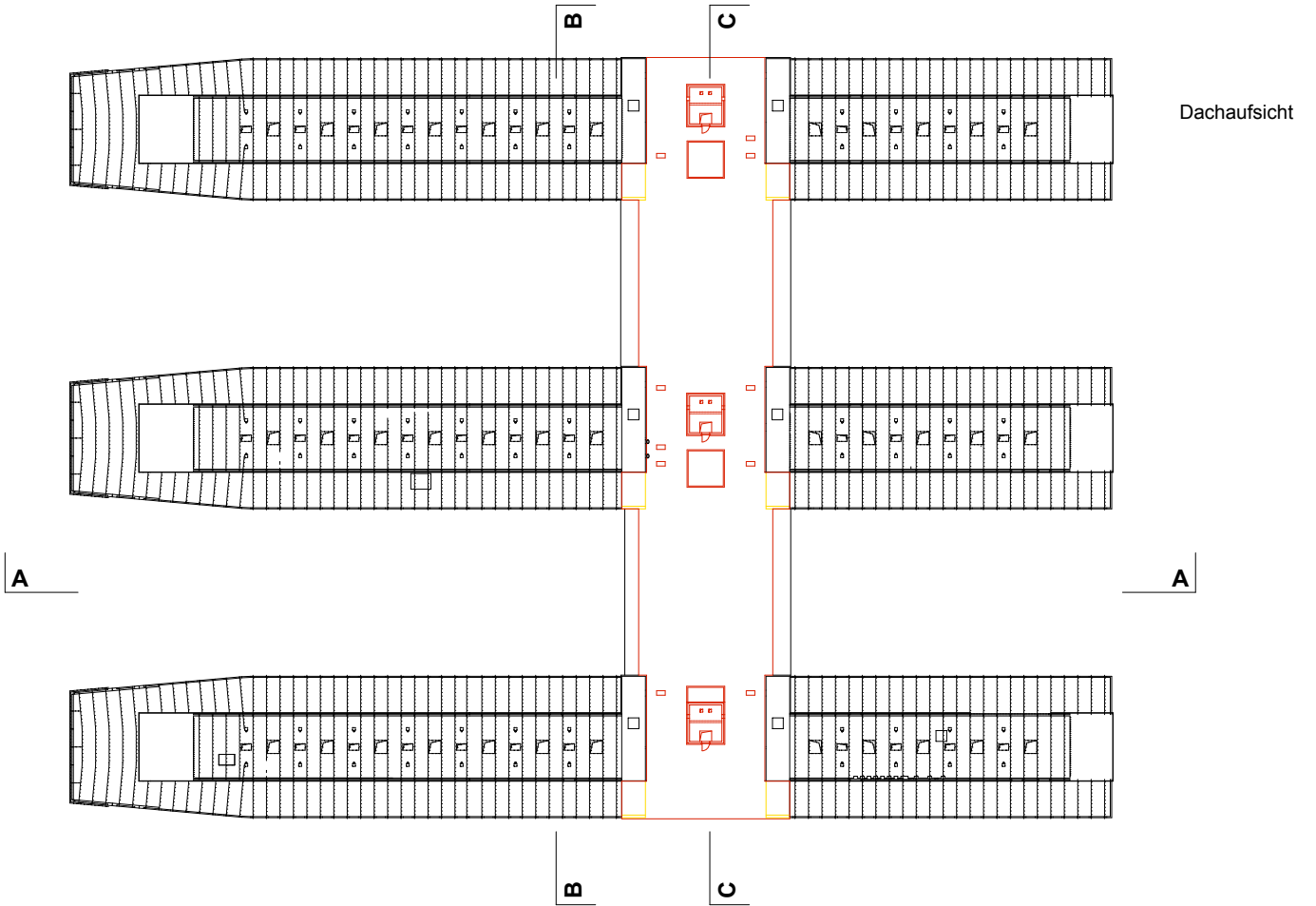
Basierend auf der Stellungnahme von Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich im Rahmen der Ämtervernehmlassung werden die Vorschriften des Gestaltungsplanes jedoch hinsichtlich der Energiebestimmungen an die heutigen Anforderungen in Gestaltungsplänen in der Stadt Zürich angepasst. Dementsprechend wird ein neuer Artikel "Energie" in die Vorschriften des Privaten Gestaltungsplanes Technopark aufgenommen:

"Neubauten sind im Minergie-Standard zu erstellen oder haben hinsichtlich Heizwärmebedarf den um 20 % reduzierten Grenzwert der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen kantonalen Wärmedämmvorschriften zu unterschreiten.

Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten."

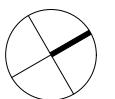
Die Teilrevision des Privaten Gestaltungsplanes Technopark betrifft damit die Anpassung des Planes M 1:500 im Hinblick auf die Zahl der zulässigen Geschosse im sogenannten Transferhallenbereich sowie die Ergänzung des genannten Energieartikels in den Vorschriften.

Es gelten die Festlegungen gemäss Plan M 1:500 zur aktuellen Teilrevision.

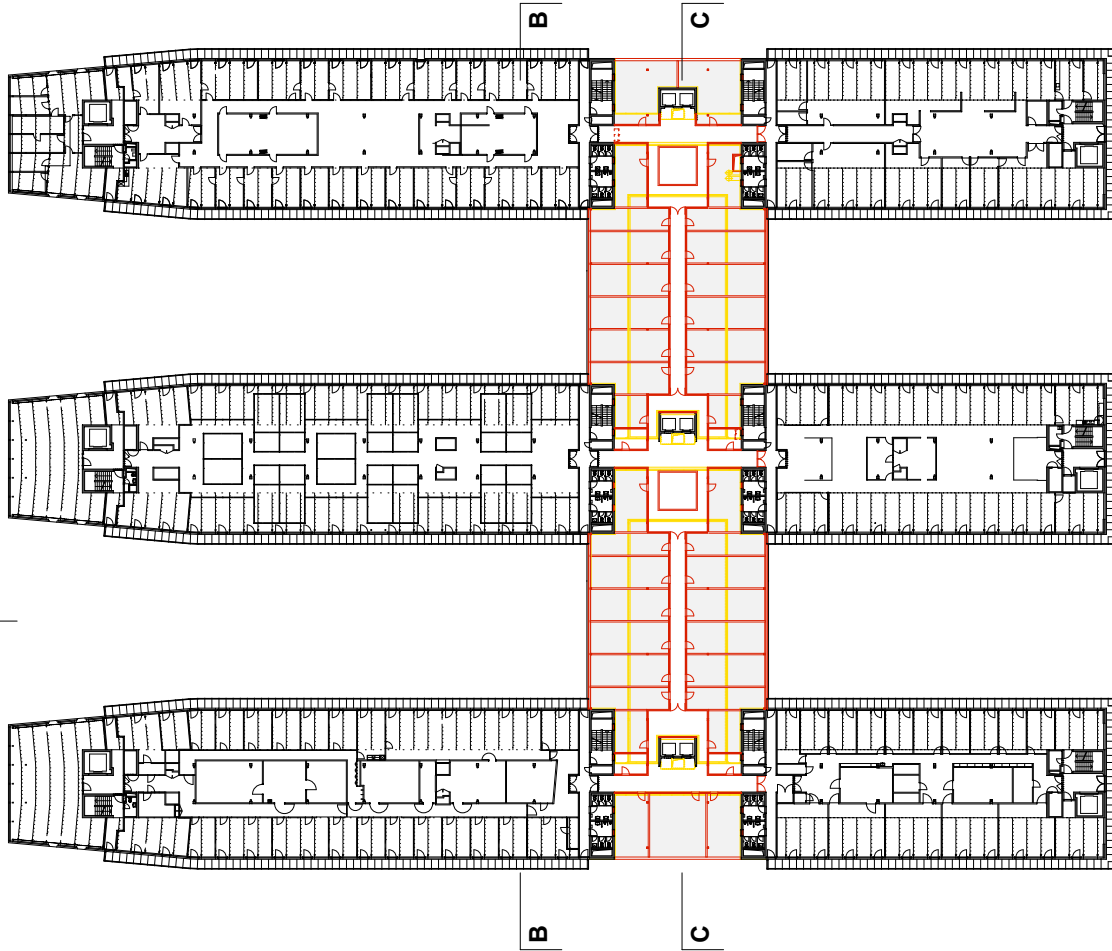


- Bestand
- Neu
- Abbruch

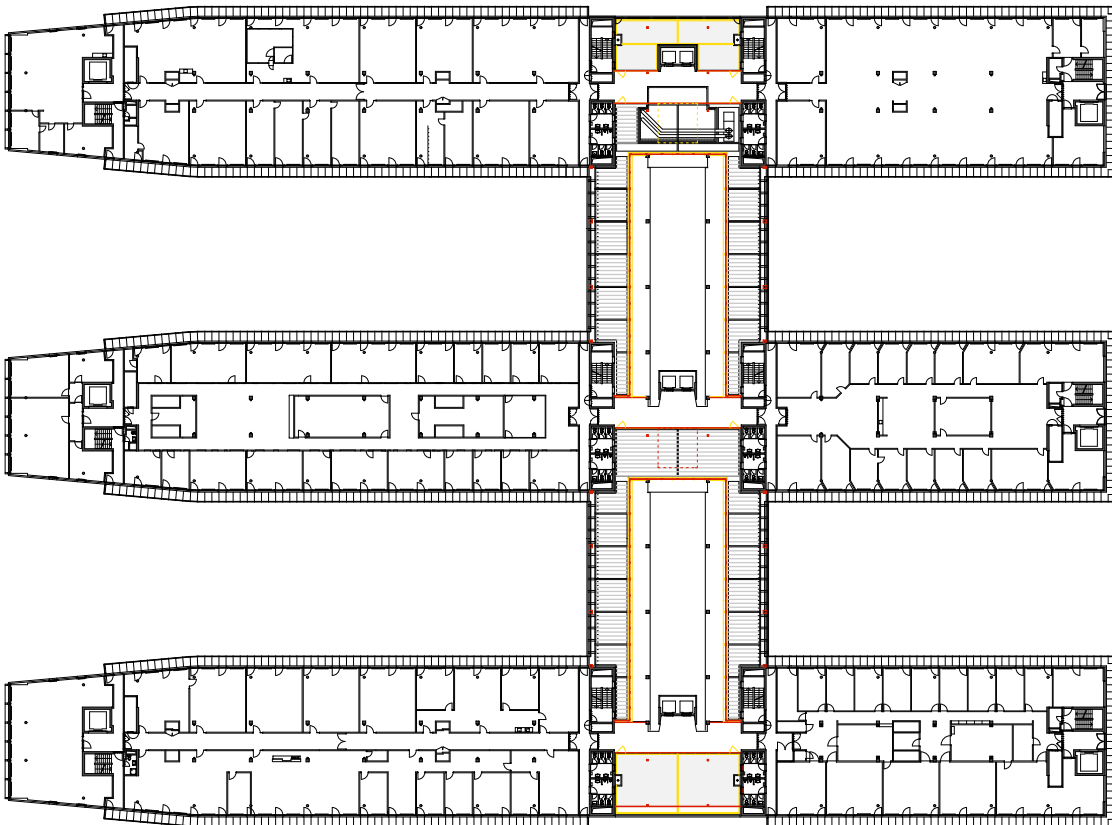
50 m



5. OG

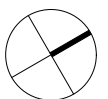


4. OG

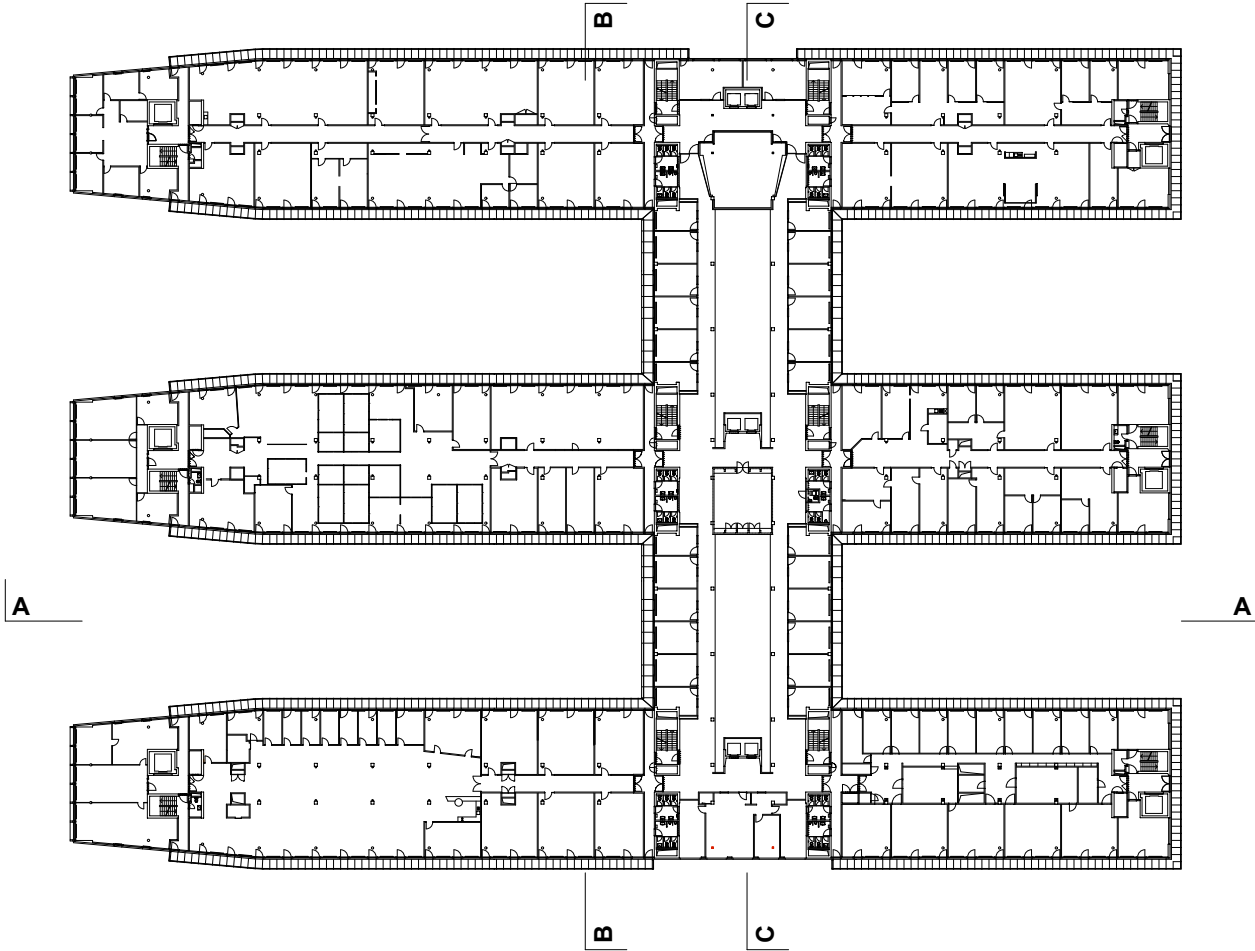


- Bestand
- Neu
- Abbruch

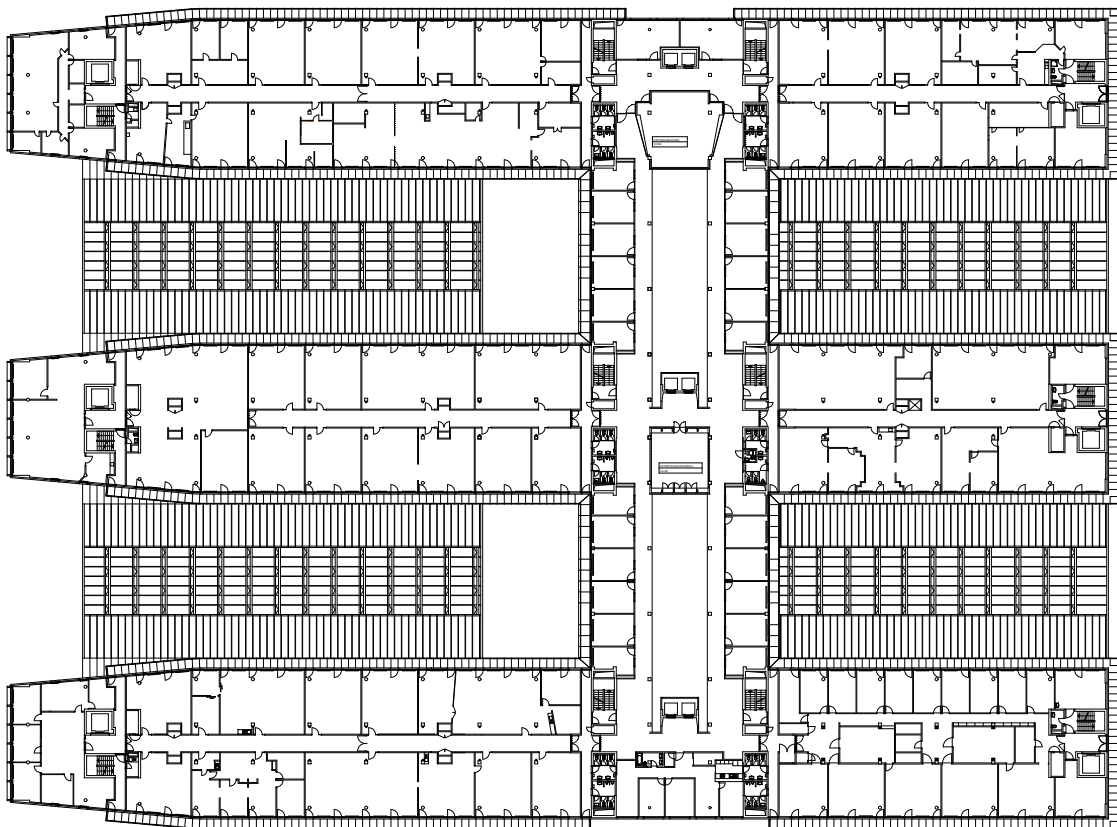
50 m



3. OG

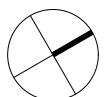


2. OG

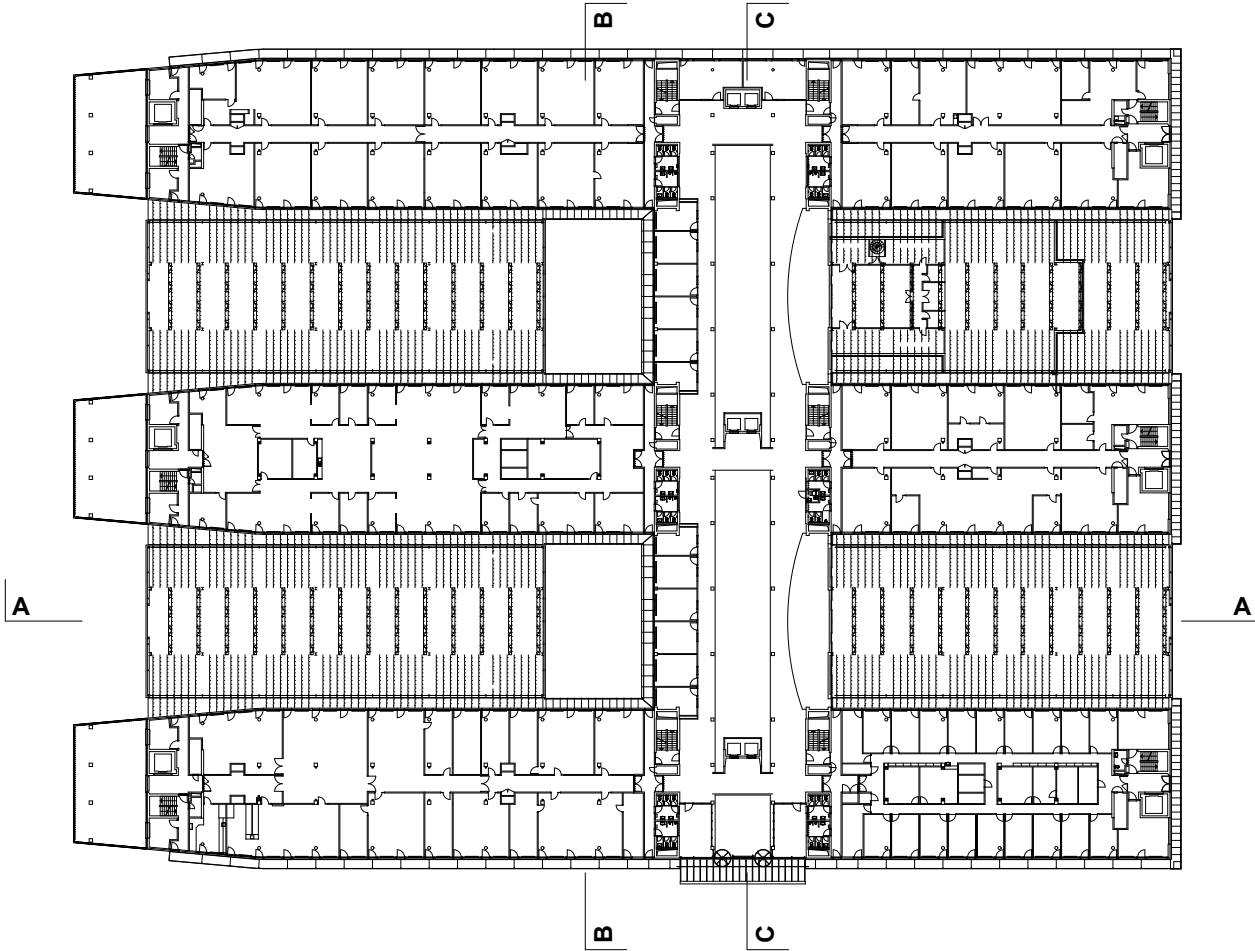


- Bestand
- Neu
- Abbruch

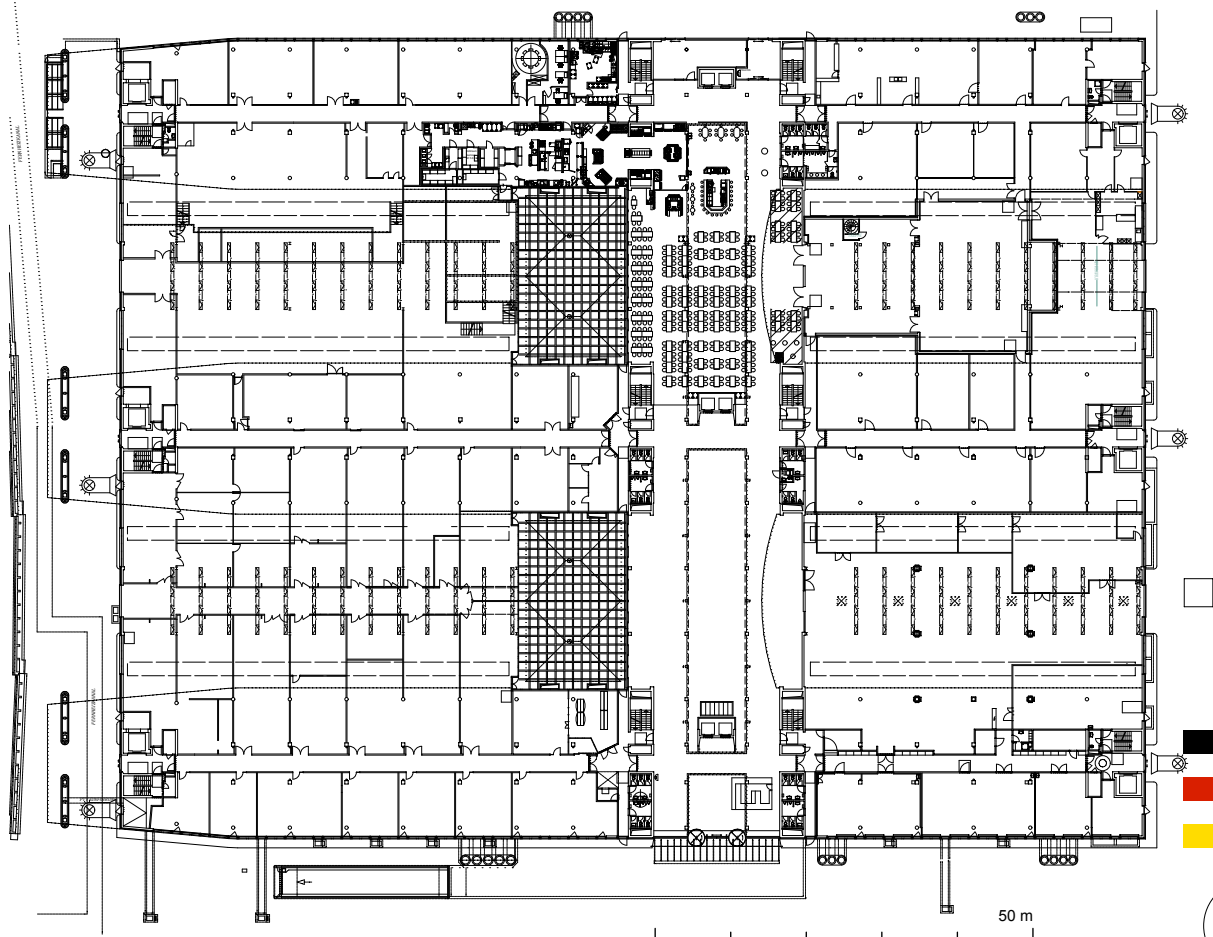
50 m



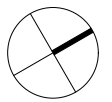
1. OG



EG



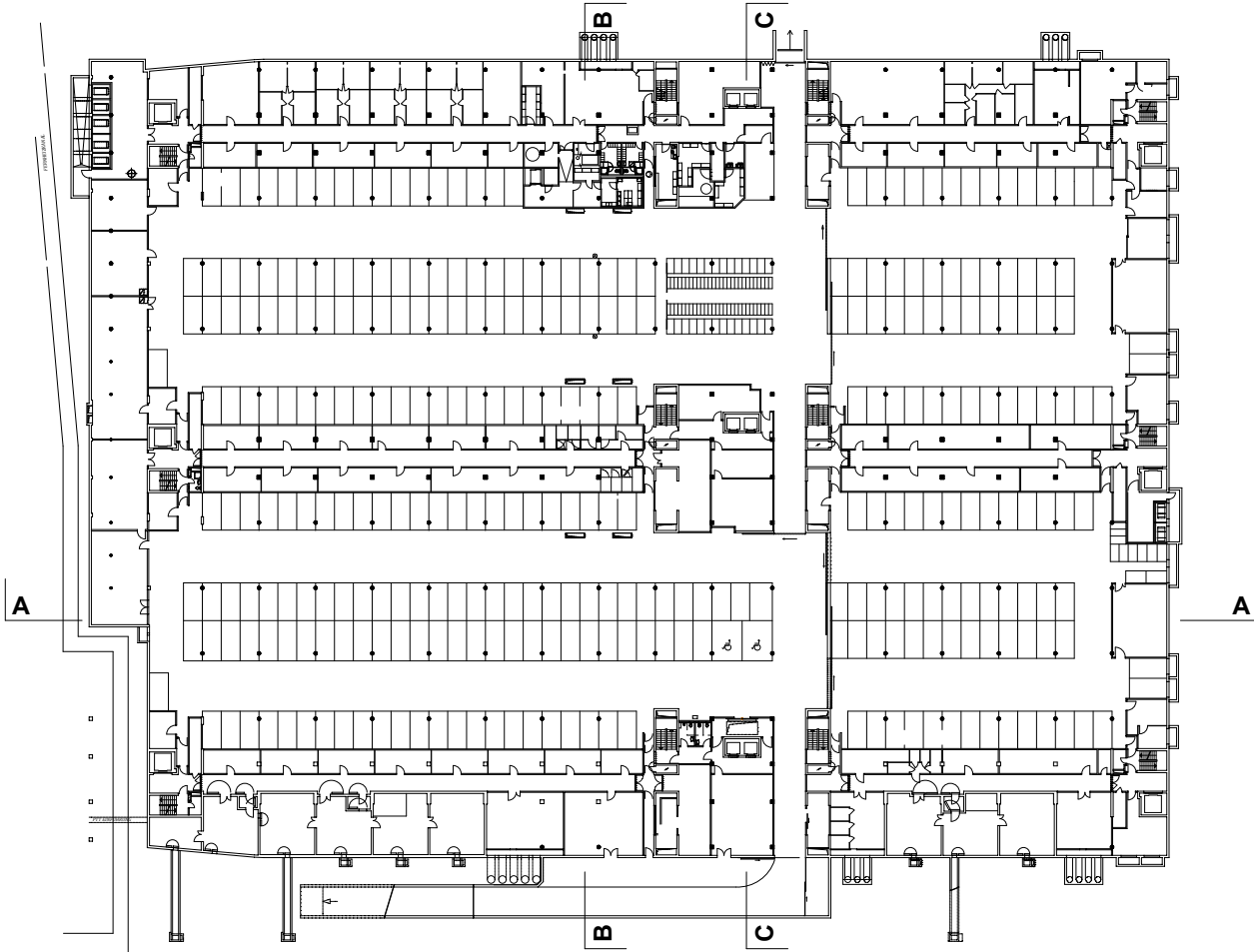
- Bestand
- Neu
- Abbruch



ruggero tropeano architekten

tropeano ag langstrasse 94 ch-8004 zürich +41 44 212 08 00

UG

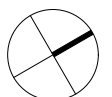


■ Bestand

■ Neu

■ Abbruch

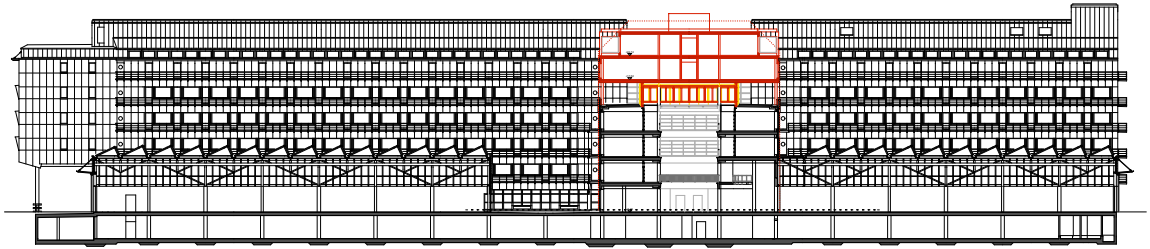
50 m



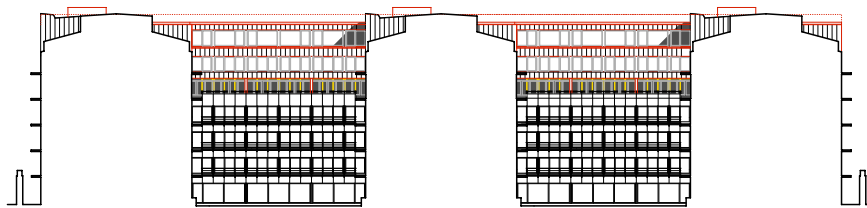
ruggero tropeano architekten

tropeano ag langstrasse 94 ch-8004 zürich +41 44 212 08 00

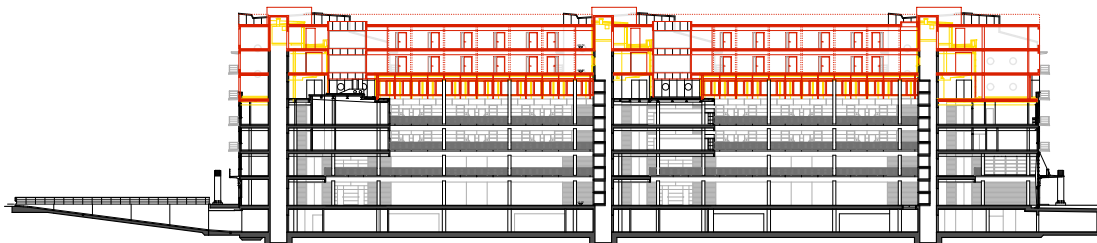
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C



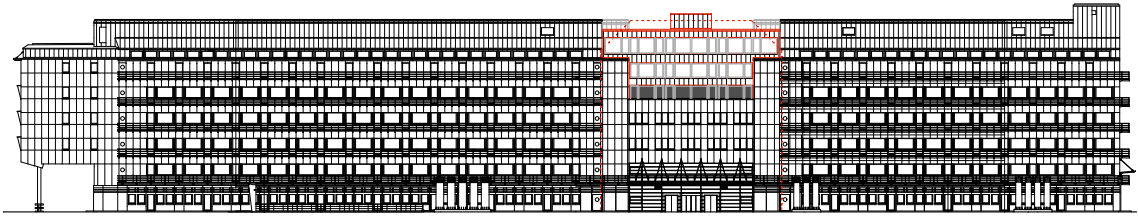
- Bestand
- Neu
- Abbruch

50 m

ruggero tropeano architekten

tropeano ag langstrasse 94 ch-8004 zürich +41 44 212 08 00

Fassade Süd-Ost



Fassade Nord-West

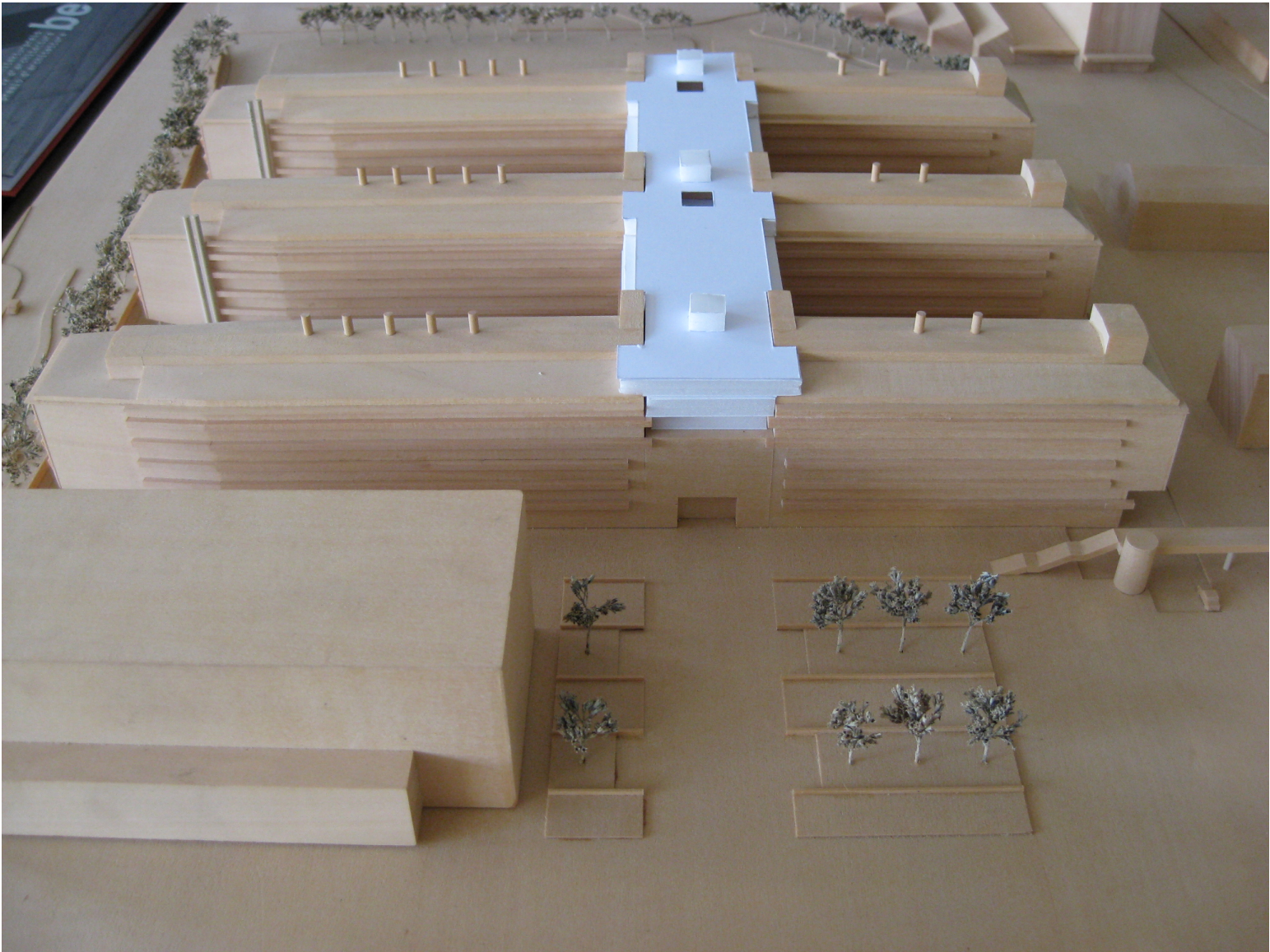


- Bestand
- Neu
- Abbruch

50 m

ruggero tropeano architekten

tropeano ag langstrasse 94 ch-8004 zürich +41 44 212 08 00



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

15.06.2011

689.

Amt für Städtebau, privater Gestaltungsplan Technopark Zürich, Teilrevision, Zürich Escher-Wyss, Kenntnisnahme der Genehmigung und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat stimmte der Teilrevision des privaten Gestaltungsplans Technopark Zürich, Zürich Escher-Wyss, am 19. Januar 2011 zu. Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Referendum noch Rechtsmittel ergriffen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die Teilrevision des privaten Gestaltungsplans Technopark mit Verfügung ARE/77/2011 vom 31. Mai 2011 genehmigt. Der revidierte Gestaltungsplan ist somit in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung ARE/77/2011 vom 31. Mai 2011 die Teilrevision des privaten Gestaltungsplans Technopark genehmigt hat.
2. Der revidierte private Gestaltungsplan Technopark wird auf den Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im «Amtsblatt des Kantons Zürich», das heisst auf den 25. Juni 2011, in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositivziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im «Städtischen Amtsblatt» vom 22. Juni 2011 und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» vom 24. Juni 2011 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber